

Wiedereintritts- und Übertrittsreglement für Aktivmitglieder

1. Wiedereintritt ordnungsgemäss ausgetretener ehemaliger Aktivmitglieder

Der Wiedereintritt eines ehemaligen **ordentlichen Mitgliedes** (IASK, SBVK oder KineSuisse) in die gleiche Stufe des Verbandes wie vor dem Austritt erfolgt über das Gleichwertigkeitsverfahren Niveau Abschlussprüfung des KineSuisse. Die Jahre der früheren Mitgliedschaft und die damit verbundene Berufstätigkeit als Kinesiologin/Kinesiologe werden im Gleichwertigkeitsverfahren berücksichtigt.

Der Wiedereintritt eines ehemaligen **Mitgliedes in Ausbildung** (IASK, SBVK oder KineSuisse) in die gleiche Stufe des Verbandes wie vor dem Austritt erfolgt über das Gleichwertigkeitsverfahren Niveau Zwischenprüfung des KineSuisse.

Die Wiedereintrittsgebühr ist mit den Kosten für das Gleichwertigkeitsverfahren gedeckt.

2. Wiedereinstufung ehemaliger Aktivmitglieder aus der Passivmitgliedschaft

Die Wiedereinstufung eines ehemaligen Aktivmitglieds aus der Passivmitgliedschaft in die gleiche Stufe wie vor dem Eintritt erfolgt über das Gleichwertigkeitsverfahren Niveau Zwischen- oder Abschlussprüfung des KineSuisse.

Die Wiedereintrittsgebühr ist mit den Kosten für das Gleichwertigkeitsverfahren gedeckt.

Wurde die Aktivmitgliedschaft durch maximal drei Jahre Passivmitgliedschaft unterbrochen, muss für die Dauer der Passivmitgliedschaft lediglich ein Weiterbildungsnachweis im Rahmen des geltenden Weiterbildungsreglementes des KineSuisse erbracht werden.

3. Wiedereintritt vom Verband ausgeschlossener ehemaliger Mitglieder

Vom Verband ausgeschlossene ehemalige Mitglieder müssen bei einem Wiedereintritt die vor dem Austritt allfällig geschuldeten Jahresbeiträge vor der Wiederaufnahme begleichen.

Die Beurteilung, ob ein ausgeschlossenes ehemaliges Mitglied wieder in den Verband eintreten kann sowie der Entscheid, welche Auflagen nebst einem Gleichwertigkeitsverfahren erfüllt werden müssen, erfolgt durch den Vorstand.

Die Wiedereintrittsgebühr ist mit den Kosten für das Gleichwertigkeitsverfahren gedeckt.

4. Übertritt aus anderen kinesiologischen Verbänden

Ein Übertritt aus anderen kinesiologischen Verbänden erfolgt über das Gleichwertigkeitsverfahren Niveau Zwischen- oder Abschlussprüfung des KineSuisse.

Die Wiedereintrittsgebühr ist mit den Kosten für das Gleichwertigkeitsverfahren gedeckt.

Dieses Reglement ist am 24. März 2007 in Kraft getreten und wurde per 1. April 2009 letztmals geändert.

Die Präsidentin



Der Vizepräsident

